

kann herangezogen werden, welcher besagt, daß als irritierende Gesetze nur jene aufzufassen sind, welche ausdrücklich die Unfähigkeit einer Person oder die Ungültigkeit eines Aktes aussprechen. Dies ist in can. 1613, § 2 nicht der Fall. Es heißt bloß *abstinere debent*. Freilich wird das Appellationsgericht, wenn das erste Urteil ein Ehenichtigkeitsurteil war, in diesem Falle um so rigoroser vorgehen.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

*** (Zwischenfälle in einem Strafprozeß.)** Der Kleriker Lothar, Angehöriger der Diözese A, wird wegen eines in der Diözese B begangenen Deliktes vom dortigen Diözesangericht verurteilt. Lothar legt gegen das Urteil beim Metropolitangericht, das in seiner Heimatdiözese B liegt, Berufung ein. Im Drange der Geschäfte läßt das Appellationsgericht die Angelegenheit über ein Jahr unerledigt. Zudem ist der Metropolit, der zugleich der Ordinarius proprius des Verurteilten ist, der Meinung, daß die Strafe eine zu strenge sei. Es tauchen nun bei der Sachlage zwei Fragen auf: 1. Ist das Urteil des Untergerichtes in Rechtskraft erwachsen, weil über ein Jahr keine Rechtshandlungen vorgenommen wurden? 2. Kann der Metropolit als Ordinarius des Lothar die Strafsache neu aufnehmen und etwa mit einer *correptio* im Sinne des can. 1947 ff. abtun?

Ad 1. Can 1736, sagt allerdings: *Si nullus actus processualis, quin aliquod obstat impedimentum, ponatur . . . in gradu appellationis per annum sententia per appellationem oppugnata transit in rem judicatam*. Doch der Sinn dieses Kanons kann nur sein, daß der Appellant es unterließ, in der angegebenen Frist eine etwa notwendige prozessuale Handlung zu unternehmen. Eine Nachlässigkeit des Gerichtes darf dem Appellanten keinen Schaden bringen. Das Appellationsgericht ist also verpflichtet, auch nach Jahresfrist eine Entscheidung zu treffen.

Ad 2. Ein Eingreifen des Ordinarius proprius des Lothar ist bei der Sachlage nicht möglich. Hatte Lothar in der Diözese A ein Domizil, so wäre nach can. 1561 *ratione domicilii* die Zuständigkeit des Diözesangerichtes in A gegeben gewesen. Nach can. 1566 war aber auch das Diözesangericht in B *ratione delicti* zuständig und wurde nach can. 1568 *ratione praeventionis* durch sein Eingreifen die Kompetenz des Diözesangerichtes in A ausgeschlossen. Lothar hat also nur die Hoffnung, eine Aufhebung des Urteils beim Appellationsgericht zu erreichen.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Ein Patronatsstreit in Kärnten.) In Österreich ist die kirchliche Baulast durch staatliche Gesetze und Verordnungen, und zwar verschieden für einzelne Länder geordnet. An der Pfarre